



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2023

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 20.03.2023

Einsatz von Diensthunden und Dienstpferden bei Versammlungen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die durch Art. 8 des Grundgesetzes (GG) geschützte Versammlungsfreiheit zählt zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Wird eine Versammlung friedlich und ohne Waffen durchgeführt, so ist der Schutzbereich des Art. 8 GG eröffnet und präventivpolizeiliche Einsatzmaßnahmen, die sich auf die Gesamtversammlung richten, sind ausschließlich nach dem Versammlungsgesetz zu treffen. Besondere Einsatzmittel wie u. a. Diensthunde oder Dienstpferde kommen bei friedlich verlaufenden Versammlungen grundsätzlich nicht im unmittelbaren Bereich der Versammlung zum Einsatz, sondern vor allem zum Schutz besonderer Objekte oder Bereiche.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage ich wie folgt:

Frage 1. Wie oft wurden im Jahr 2022 im Zusammenhang mit Versammlungslagen in Hessen Diensthunde der Polizei eingesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Einsatzdatum und -ort, Anzahl eingesetzter Diensthunde, jeweiliger Anlass, Dienststelle bzw. Verwendungsbereich der eingesetzten Diensthunde der hessischen Polizei bzw. Zuordnung zu Polizeien anderer Bundesländer oder des Bundes.

Frage 3. Wie oft wurden im Jahr 2022 im Zusammenhang mit Versammlungslagen in Hessen Polizeipferde eingesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Einsatzdatum und -ort, Anzahl eingesetzter Polizeipferde, jeweiliger Anlass, Dienststelle bzw. Verwendungsbereich der eingesetzten Polizeipferde der hessischen Polizei bzw. Zuordnung zu Polizeien anderer Bundesländer oder des Bundes.

Die Fragen 1 und 3 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Seitens der hessischen Polizei findet keine automatisierte Erfassung der Daten im Sinne der Fragestellung statt. Vor diesem Hintergrund kann eine Beantwortung nicht erfolgen. Von einer händischen Auswertung wurde wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Frage 2. Wie oft kam es bei Einsätzen im Sinne der Frage 1 zu Verletzungen (bei Bediensteten der Polizei, bei Teilnehmenden der jeweiligen Versammlung sowie bei Dritten), die auf Diensthunde (z. B. durch Bisse) zurückgeführt werden können?

Frage 4. Wie oft kam es bei Einsätzen im Sinne der Frage 3 zu Verletzungen (bei Bediensteten der Polizei, bei Teilnehmenden der jeweiligen Versammlung sowie bei Dritten), die auf Polizeipferde (z. B. durch Tritte, Stürze) zurückgeführt werden können?

Die Fragen 2 und 4 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Zusammenhang mit der Bewältigung von Einsatzlagen bei Versammlungen kam es nach derzeitigem Stand zu keinen Verletzungen von Bediensteten der Polizei, Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern oder unbeteiligten Dritten, die auf den Einsatz von Diensthunden oder Dienstpferden zurückzuführen sind.

Frage 5. Kam es im Jahr 2022 bei der dienstlichen Arbeit mit Hunden oder Pferden bei Versammlungen zu Verstößen gegen Gesetze oder Verordnungen, die dem Schutz der Tiere dienen?

Nein.

Wiesbaden, 19. Mai 2023

Peter Beuth